

15. LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG

136. Sitzung Mittwoch, 23. September 2015, 9:00 Uhr

**TOP 2**

**Gesetz zur Änderung der Verfassung  
des Landes Baden-Württemberg**

Rede von

**Volker Schebesta MdL**

**Parlamentarischer Geschäftsführer**

**der CDU-Landtagsfraktion**

Es gilt das gesprochene Wort.

**Abg. Volker Schebesta MdL CDU:** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Gut, dass die Debatte über die Verfassungsänderung jetzt noch unter der Spannung der Feststellung des Abstimmungsergebnisses steht. Denn eine solche Verfassungsänderung sollte natürlich nach dreieinhalb Stunden Debatte über die Asylpolitik nicht zu sehr untergehen.

Wir haben eine gute Verfassung in Baden-Württemberg und kümmern uns heute um eine Weiterentwicklung.

*Die Verfassung eines Landes gibt noch keine Auskunft über dessen Verfassung.*

So sagt der Schweizer Autor Peter F. Keller. In der Tat: Verfassungswirklichkeit kann auch anders sein, als es die Verfassungsväter mit den Regularien in der Verfassung auf den Weg bringen wollten, und der Zusammenhalt in einer Gesellschaft hängt auch von anderem ab. Deutschland und Baden-Württemberg haben eine positive Entwicklung von den Nachkriegsjahren bis heute genommen. Dazu haben das Grundgesetz und über 60 Jahre auch unsere Landesverfassung beigetragen.

Wir bringen heute umfangreiche Änderungen an dieser Landesverfassung auf den Weg, damit unsere Landesverfassung noch treffender Auskunft über die Verfassung von Baden-Württemberg gibt. Die Änderungen betreffen mit dem ersten Punkt – dem gemeinsamen Gesetzentwurf – das Thema Bürgerbeteiligung, mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung insbesondere die Namensänderung des Staatsgerichtshofs und mit einem weiteren gemeinsamen Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung die Aufnahme von neuen Staatszielen.

Zum ersten Punkt, Änderungen bei der Bürgerbeteiligung: Die repräsentative Demokratie bildet die Grundlage unserer staatlichen Ordnung in Baden-Württemberg, in Deutschland. Die Menschen heute sind sehr gut informiert und sie wissen darum, wie sie sich auch nachdrücklich für ihre Interessen einsetzen können. Direkte Beteiligungen der Bürgerinnen und Bürger in Einzelfragen kann deshalb sowohl die Entscheidungsfindung

erleichtern als auch die Akzeptanz erhöhen – für konkrete Themen, für konkrete Fragen, aber auch für die Politik insgesamt.

Das haben auch die Konflikte um große Infrastrukturprojekte gezeigt. Wir haben unsere Erfahrungen damit in Baden-Württemberg bei Stuttgart 21 gemacht. Deshalb ist es gut, dass wir im überparteilichen Konsens die Änderung der Landesverfassung in diesem Punkt erreichen. Wir schaffen die Voraussetzungen für eine bessere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger auf Landesebene.

Indem wir einen Volksantrag einführen, können künftig 0,5 % der Wahlberechtigten – das wären auf Grundlage der Zahlen von November 2011 38 122 Bürgerinnen und Bürger – den Landtag verpflichten, sich mit einem Thema zu befassen. Volksbegehren haben wir schon in der Verfassung. Damit können dem Landtag Gesetzesvorlagen unterbreitet werden. Wenn das Parlament dem nicht unverändert zustimmt, schließt sich die Volksabstimmung an.

Die Quoren für diese Instrumentarien in der Landesverfassung werden beide abgesenkt: für das Volksbegehren von 16,7 auf 10 % und für das Quorum für Volksabstimmung über einfache Gesetze von 33,3 auf 20 %. Damit sind wir, die CDU-Landtagsfraktion, noch einmal einen Schritt weitergegangen, als wir es schon in der letzten Legislaturperiode in der Regierungskoalition unterbreitet haben. Damals hatten wir eine Initiative für die Absenkung auf 25 % eingebracht.

Diese Änderungen sind Konsens in neun Sitzungen einer interfraktionellen Arbeitsgruppe gewesen. Ich möchte mich bei allen bedanken, die daran beteiligt waren und mitgearbeitet haben. Allerdings will ich schon an dieser Stelle unser Bedauern zum Ausdruck bringen, dass der Konsens dieser Arbeit in der Gruppe nicht auch Veränderungen im Kommunalverfassungsrecht getragen hat. Im Konsens waren Anpassungen enthalten, die das gleiche Niveau der Quoren auf Landes- und kommunaler Ebene beinhalten.

Sie von Grün-Rot haben bezogen im Gesetzentwurf zu diesem Thema, über den wir in der nächsten Woche in erster Lesung beraten, Änderungen vorgelegt, die deutlich über den Konsens hinausgehen, im Kreis der Kommunen heftig kritisiert werden und die wir deshalb auch nicht mittragen können.

Der zweite wichtige Punkt sind Änderungen an den Staatszielen. In der Verfassung werden subjektive Rechte begründet, auf die man sich berufen kann. Daneben gibt es die Staatszielbestimmungen, die Aufgaben beschreiben, aus denen heraus aber keine konkreten Ansprüche eingeklagt werden können.

Es ist auf dem Weg der Gespräche zwischen den Fraktionen gelungen, gemeinsam kurze Formulierungen für Anliegen zu finden, die sich in eine Verfassung gut einfügen. Wir nehmen die Achtung der Würde von Kindern und Jugendlichen auf und erweitern in Artikel 13 den Schutz für Kinder und Jugendliche. Das in der Landesverfassung und im Grundgesetz verbrieft elterliche Erziehungsrecht bleibt dabei unberührt.

Bereits 2013 hat die CDU-Landtagsfraktion in einem umfangreichen Konzept die Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse im ganzen Land Baden-Württemberg sowie des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl gefordert. Unser Land Baden-Württemberg lebt im besonderen Maß von beidem, zum einen von der Ausgewogenheit zwischen Stadt und Land. Zentren und ländliche Räume haben sich bei uns gleichmäßiger entwickelt als in anderen Bundesländern, in anderen Staaten. Es ist immer wieder eine Herausforderung, dafür zu sorgen, dass dies weiterhin so bleibt. Deshalb halten wir das Signal mit dem Staatsziel zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse für wichtig. Zum anderen das Ehrenamt: In Baden-Württemberg engagiert sich fast jeder Zweite freiwillig und unentgeltlich für andere Menschen, Initiativen, Projekte. Es gibt aber auch dabei immer wieder neue Steine auf dem Weg. Deshalb ist für das Ehrenamt Anerkennung wichtig. Diese Anerkennung unterstreichen wir noch deutlicher als bisher mit der Aufnahme der Förderung des Ehrenamts als Staatsziel in die Verfassung.

Der dritte Punkt ist die Änderung des Namens des Staatsgerichtshofs. Wir haben mit der Einführung der Landesverfassungsbeschwerde den Charakter des Staatsgerichtshofs verändert. Dem soll jetzt mit einem neuen Namen Rechnung getragen werden, indem wir den Namen in „Verfassungsgerichtshof“ ändern. Wir setzen mit dem Gesetzentwurf weitere formale Änderungen für den Staatsgerichtshof um.

Ich meine, wir werden damit unserer Verantwortung gemeinsam gerecht, die Verfassung immer wieder weiterzuentwickeln und auf neue Aufgaben, neue Herausforderungen, neue gesellschaftliche Entwicklungen einzugehen.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.